

Landesamtsdirektion  
Fachabteilung Katastrophenschutz und  
Landesverteidigung  
[www.katastrophenschutz.steiermark.at](http://www.katastrophenschutz.steiermark.at)



## **RICHTLINIE DES LANDES STEIERMARK**

**für die Förderung an Gemeinden für die Bereitstellung  
der persönlichen Schutzausrüstung sowie der  
Spezialausrüstung zur Schneedeckenuntersuchung**

**GZ: LADKS-121014/2019-6**

## 1. Allgemeines

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 20. November 2018 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (Steiermärkisches Lawinenkommissionsgesetz – StLakoG) kann das Land Steiermark auf Ersuchen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung sowie der Spezialausrüstung zur Schneedeckenuntersuchung bis zu einem Maximalaufwand von 50 % der tatsächlichen Kosten fördern. Bei der Bemessung der Beiträge ist insbesondere auf die Tätigkeit der Lawinenkommissionen nach § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 StLaKoG sowie auf die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde Bedacht zu nehmen.

Die Lawinenkommissionen sind in organisatorischer Hinsicht Gemeindeorgane. Dem entspricht die Kostentragungsregelung des § 10 StLaKoG. Die Lawinenkommissionen werden im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 lit. b) bis d) funktionell für das Land tätig. Darüber hinaus besteht ein allgemeines Interesse des Landes an einer funktionierenden Lawinensicherung. Dementsprechend sieht § 11 des Entwurfes eine entsprechende Beitragspflicht des Landes vor, wobei auf die Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 lit. b) bis d), sowie auf die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde Bedacht zu nehmen ist.

Mit der gegenständlichen Richtlinie schafft das Land Steiermark somit eine Grundlage für eine Förderung der Lawinenkommissionen im Sinne des § 11 StLaKoG.

## 2. Antragstellung

Für die Inanspruchnahme der gegenständlichen Förderung muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einen Förderungsantrag in Form des auf der Homepage der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung zur Verfügung stehenden Förderungsantragsformulars stellen. Dem Antrag sind die Originalrechnung(en) über die angekaufte Ausrüstung und die Zahlungsbestätigung(en) beizulegen.

### 3. Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Förderung

Zur Ermittlung der Höhe der zu gewährenden Förderung werden zwei Kriterien herangezogen:

- a. Tätigkeit der Lawinenkommissionen nach § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 StLaKoG  
Diese wird durch die Leiterin/den Leiter des amtlichen Lawinenwarndienstes beurteilt.
- b. Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde  
Diese wird analog zur Richtlinie über die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 21. Dezember 2017 von der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ermittelt. Demnach ist folgendes zu beachten:
  - Liegt die Steuerkraftkopfquote, berechnet nach der Finanzkraft einer Gemeinde **über 120 % des Landesdurchschnittes**, wird **keine** Förderung gewährt.
  - Liegt die Steuerkraftkopfquote, berechnet nach der Finanzkraft einer Gemeinde **zwischen 90 % und 120 %** des Landesdurchschnittes, wird eine **Förderung von 25%** der tatsächlichen Kosten gewährt
  - Liegt die Steuerkraftkopfquote, berechnet nach der Finanzkraft einer Gemeinde **unter 90 %** des Landesdurchschnittes, wird eine **Förderung von 50%** der tatsächlichen Kosten gewährt.

Sollten einzelne Wintersaisons besondere Umstände (gefährliche Schneelagen, ungewöhnlich hohe Schneemengen, aufgrund besonderer Wetterlagen gefährdete Siedlungsgebiete und Infrastruktur etc.) mit sich bringen, die die Lawinenkommission der jeweiligen Gemeinde außergewöhnlich beansprucht haben, wird jedenfalls eine Förderung von 50 %, der tatsächlichen Kosten unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde, gewährt.

Die Entscheidung, ob von der Beurteilung der Finanzkraft der Gemeinden aufgrund der oben erwähnten ungewöhnlichen Wintersaison abgesehen wird, trifft die/der Leiter/In des amtlichen Lawinenwarndienstes des Landes Steiermark.

Um die Neugründung von Lawinenkommissionen in Gemeinden, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie noch über keine Lawinenkommission verfügt haben, zusätzlich zu fördern und das Engagement der zukünftigen Lawinenkommissionsmitglieder zu forcieren, wird bei der Erstananschaffung der notwendigen Ausrüstungsgegenstände der nunmehr neu gegründeten Lawinenkommission, ebenfalls von der Beurteilung der Finanzkraft abgesehen und die Förderung von 50 % der tatsächlichen Kosten gewährt.

### 4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2019 in Kraft.